



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2012 vom 01.10.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 02445/2012/71

Seite 2

Aktenzeichen: 63 DH 02215/2012/71

Seite 2

Aktenzeichen: 63 DH 02193/2012/71

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 3 - 5

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 5 - 6

Gemeinde Stuhr

Verlängerung der Veränderungssperren in den Geltungsbereichen der
folgenden Bebauungspläne gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

Bebauungsplan Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord“ – Neuauf-
stellung

b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt

Bebauungsplan Nr. 23/192-N „Sondergebiet Propfstraße“ – Neuauf-
Stellung

Seite 6 - 9

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

87. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 9 - 11

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das
Haushaltsjahr 2012

Seite 12 - 13

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02445/2012/71 -

Regenerativ GmbH & Co. KG, Herr Henning Brümmer, Bokeler Str. 35, 27257 Affinghausen, hat die Errichtung eines Gärrestlagers, eines Abtankplatzes, einer Notgasfackel sowie die Erweiterung der Siloplatte nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Affinghausen	Affinghausen
Flur	24	24
Flurstück	6/1	6/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.09.2012 - Aktenzeichen: 63 DH 02215/2012/71 -

Biogas Wietinghausen GmbH & Co. KG - Herr Jürgen Döpke - hat Änderung der vorh. Biogasanlage mit 530 kW elektr. Wärmeleistung auf 1060 kW el-Leistung und 1.026 kW FWL auf 2.254 kW FWL, Errichtung Gärrestlager und Abtankplatz; Betrieb einer Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schweringhausen	Schweringhausen	Schweringhausen
Flur	8	8	8
Flurstück	30	31	32/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 02193/2012/71 -**

Herr Karsten Brokering, Düste 15, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 530 kW elektrischer Leistung und 1.126 kW Feuerungswärmeleistung sowie die Umnutzung der Betriebseinheiten (BE) 1, 2, 2a und 2b von 199 Rindern auf 100 Kühe und 118 Kälber, die Aufgabe der Tierhaltung in a) BE 9 mit 37 Rindern, b) BE 10 mit 13 Rindern, c) BE 11 mit 24 Kälbern, d) Gebäude N mit 128 Mastschweinen, die Abdeckung des Güllebehälters (BE 19), die Errichtung von Silageplatten (BE'en L und S), den Anschluss des Gebäudes O mit 150 Mastschweinen und des Gebäudes P mit 320 Mastschweinen an eine Abluftreinigungsanlage sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 100 Kühen, 30 Rindern, 118 Kälbern, 835 Mastschweinen (Hofstelle Brokering) sowie 470 Mastschweinen und 94 Kälbern (Hofstelle Diering) nach § § 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standorte der Anlagen sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Düste	Düste	Düste	Düste	Düste
Flur	2	2	2	2	2
Flurstück	23/1	87/2	90/8	90/9	80/6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 13. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.453.936,00	454.300,00		16.908.236,00
ordentliche Aufwendungen	16.422.079,00	473.389,00		16.895.468,00
außerordentliche Erträge	9.000,00			9.000,00
außerordentliche Aufwendungen	2.500,00			2.500,00
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	13.554.600,00	384.300,00		13.938.900,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	14.358.423,00	584.389,00		14.942.812,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.290.400,00			1.290.400,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	2.609.300,00			2.609.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0,00			0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	92.700,00			92.700,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	14.845.000,00	384.300,00		15.229.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	17.060.423,00	584.389,00		17.644.812,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sulingen, 13.09.2012
gez. Knoop
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.09.2012 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 18.09.2012
Der Bürgermeister
gez. Knoop
(Knoop)

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	14.562.834,92 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	15.315.374,52 €
der außerordentlichen Erträge auf	49.902,00 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	178.268,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.750.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.286.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	895.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.771.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	876.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	753.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **876.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	370 v.H.

Twistringen, 05.09.2012
K. Meyer
Bürgermeister

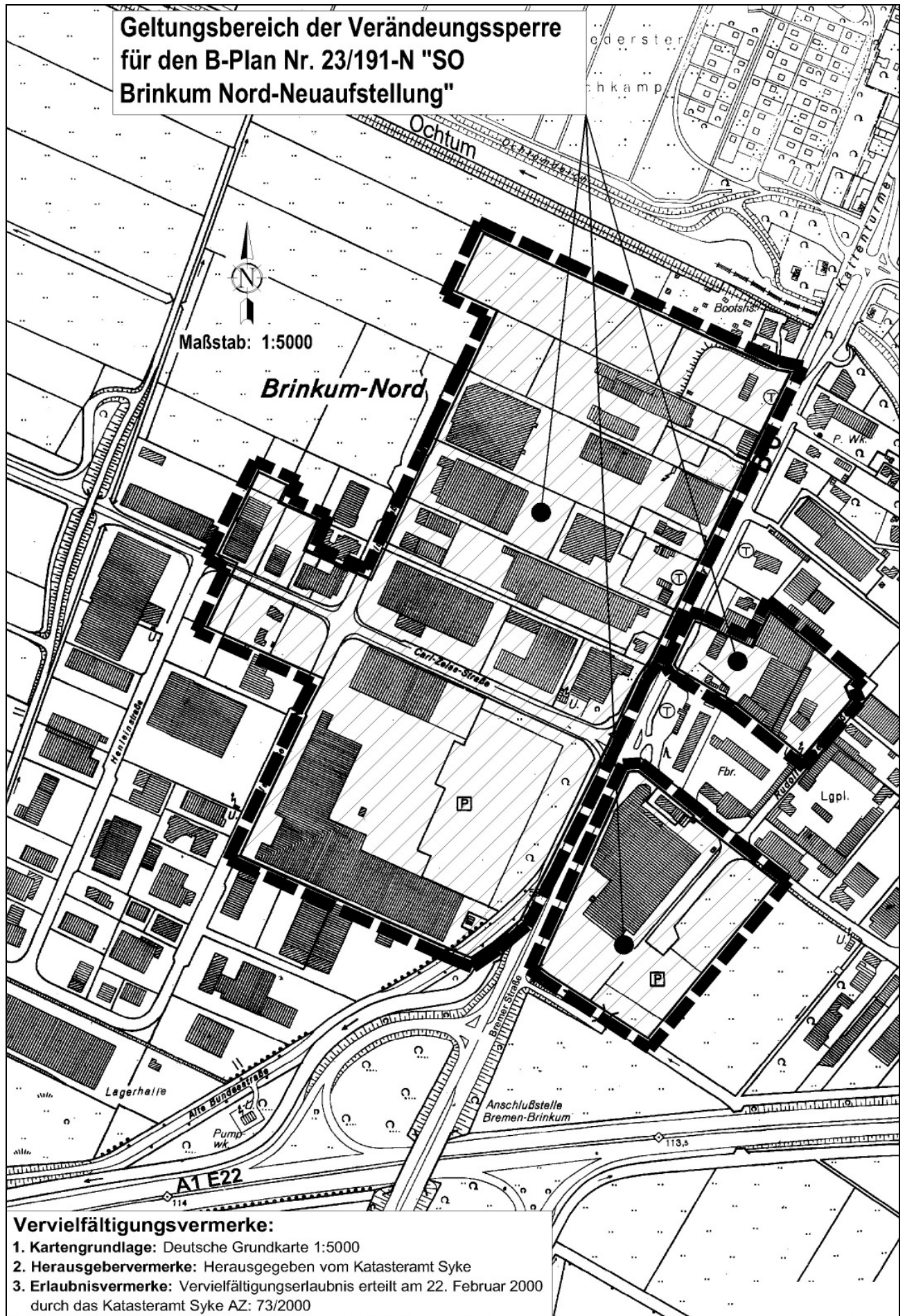
Gemeinde Stuhr

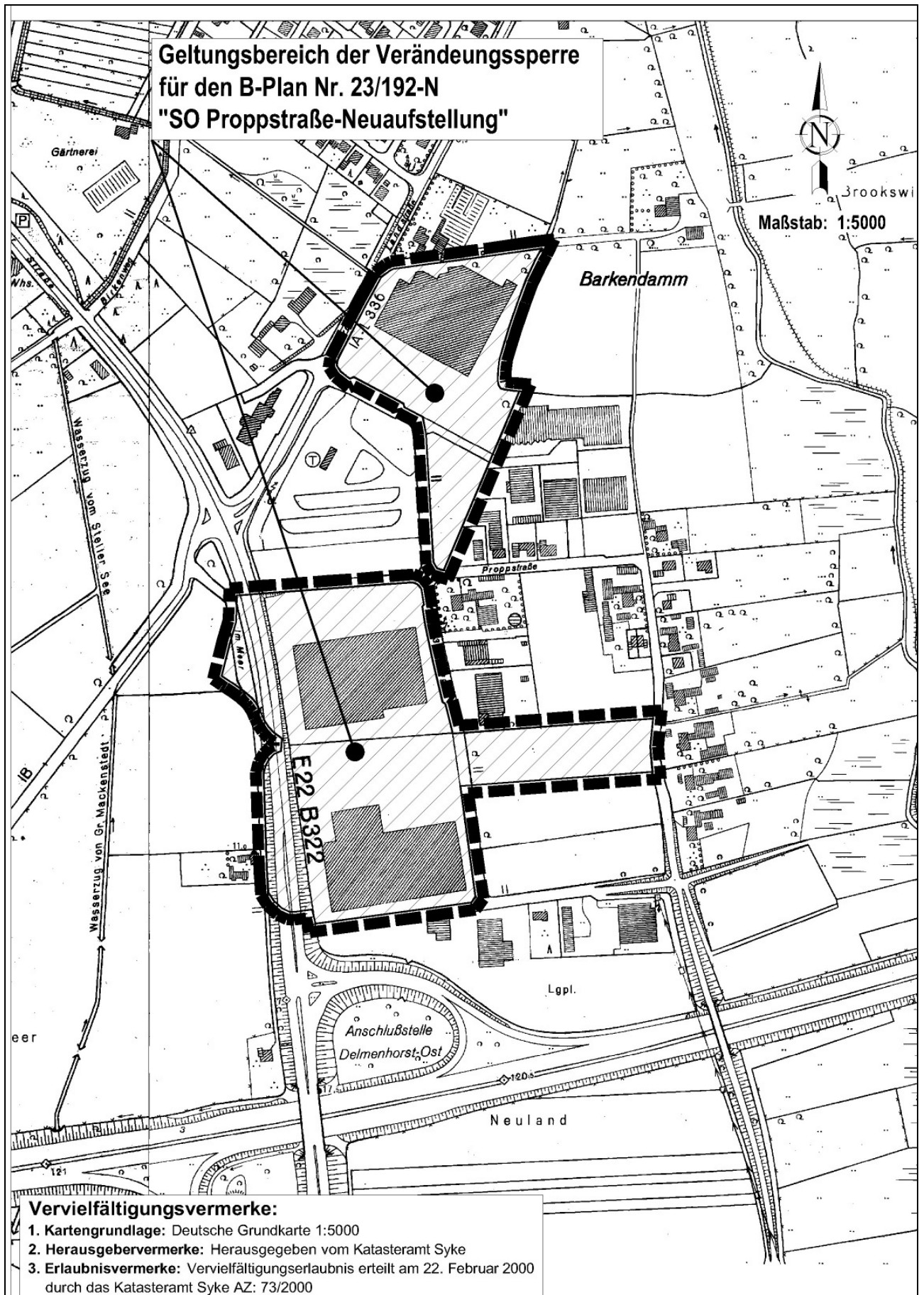
Verlängerung der Veränderungssperren in den Geltungsbereichen der folgenden Bebauungspläne gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

- a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord“ – Neuaufstellung**
- b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/192-N „Sondergebiet Proppstraße“ – Neuaufstellung**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 die Satzungen über die Verlängerung der Veränderungssperren gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 12.11.2013 beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Veränderungssperren sind aus den nachfolgenden Übersichtsplänen ersichtlich.





Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungen liegen im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und können während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 20.09.2012
Niels Thomsen
Bürgermeister

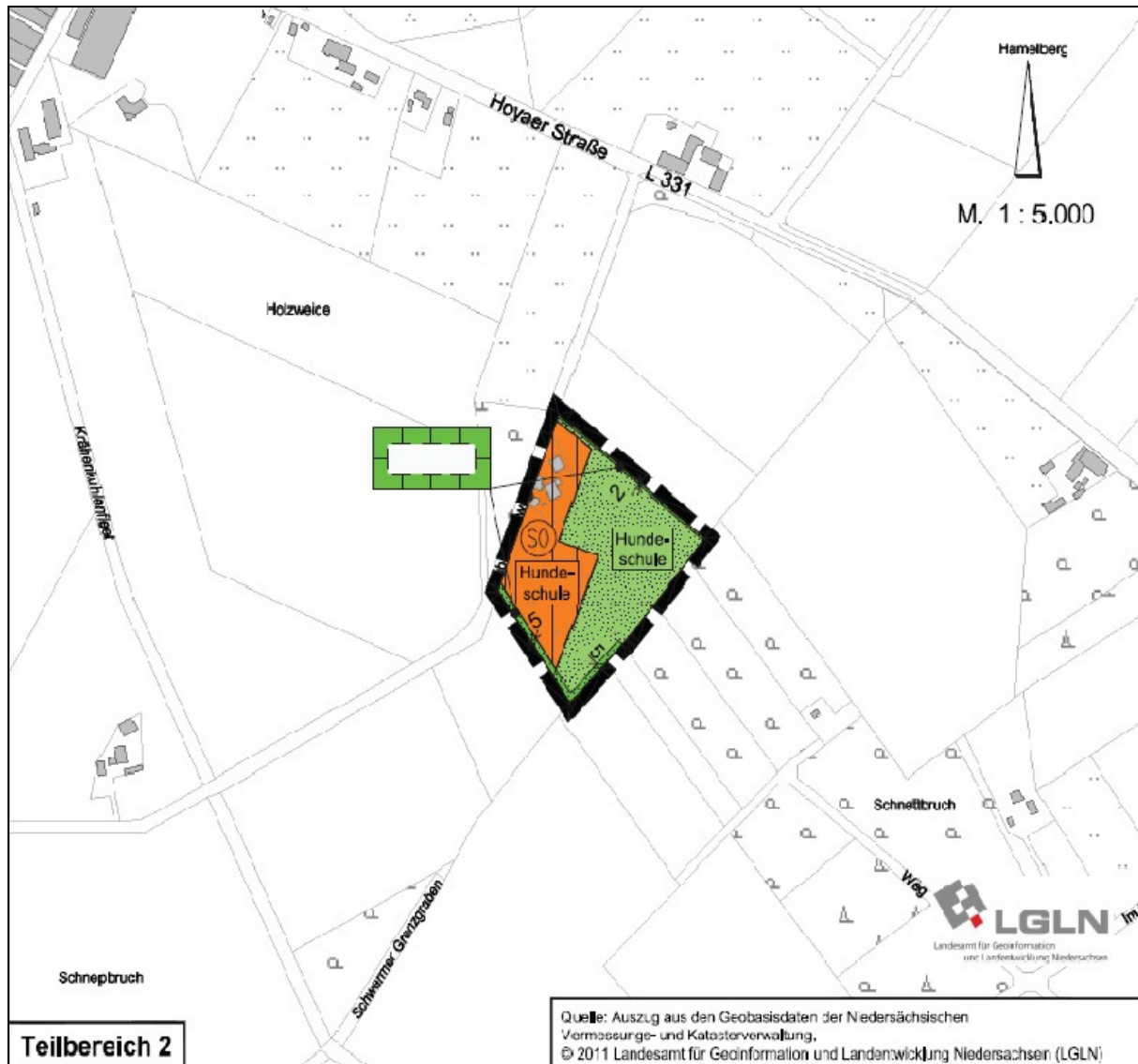
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

87. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.09.2012, Az.: 63 DH 01980/2012/82 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:





Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.10.2012
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 04. September 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	421.400	3.500	0	424.900
ordentliche Aufwendungen	421.400	3.500	0	424.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	384.200	0	1.400	382.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	361.000	4.000	0	365.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.100	6.000	0	116.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 04. September 2012

Gemeinde Affinghausen

gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 11.09.2012 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.09.2012
Der Gemeindedirektor
gez. Denker